

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1996

Geschäftszahl

95/15/0030

Rechtssatz

§ 68 Abs 7 EStG 1988 und § 68 Abs 4 EStG 1972 enthalten Ausnahmen von dem Grundgedanken des § 68, daß nur solche Lohnbestandteile, die für tatsächlich und unter bestimmten Voraussetzungen erbrachte Arbeitsleistungen ausgezahlt werden, begünstigt sind. Dieser Grundgedanke liegt im übrigen auch der Neufassung des § 68 Abs 4 EStG 1972 durch die EStGNov 1974 zugrunde, mit welcher der im Krankheitsfalle weitergezahlte Arbeitslohn in den Katalog des § 68 Abs 4 EStG 1972 aufgenommen worden ist. Während desurlaubes behält der Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgelt. Weil der Dienstnehmer im Urlaub die durch § 68 Abs 1 EStG 1988 und § 68 Abs 2 EStG 1988 und § 68 Abs 1 EStG 1972 steuerlich begünstigten Leistungen nicht erbringt, ist die in diesen Gesetzesstellen normierte Steuerbefreiung für Bestandteile des Urlaubsentgeltes nicht anwendbar, zumal sich die Ausnahmebestimmungen des § 68 Abs 7 EStG 1988 und § 68 Abs 4 EStG 1972 nicht auf das Urlaubsentgelt erstrecken.